



SACHSEN-ANHALT

Tierschutzbeauftragter

Dr. Marco König

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321
[REDACTED]
53107 Bonn

-nur per E-Mail-

**Referentenentwurf einer Verordnung zum Schutz von Tieren bei der
Haltung und bei dem Zurschaustellen an wechselnden Orten
(Tierschutz-Zirkusverordnung – TierSchZirkV) – Stand 19.11.2020**

Beteiligung Länder / Verbände

Sehr geehrte [REDACTED],

den Landestierschutzbeauftragten der Bundesländer Baden-Württemberg,
Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist der Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Stand:
18.11.2020) zur Kenntnis gebracht worden.

Wir bedanken uns für die Übersendung und geben zu dem
Referentenentwurf folgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Vorbemerkung

Gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll ein Verbot des
Zurschaustellens von Tieren bestimmter Wildtierarten an wechselnden Orten
und eine Festlegung von Mindestanforderungen an die Haltung, den
Transport und das Training aller Tiere an wechselnden Orten geregelt
werden.

Magdeburg, 17.12.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: 19.11.2020

Mein Zeichen: TSB-42500/1.2.

Bearbeitet von:

Dr. Marco König

Tel.: 0391 567 1844

Fax: 0391 567 1922

E-Mail: [tierschutzbeauftragter@
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:tierschutzbeauftragter@mule.sachsen-anhalt.de)

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsauri.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: [poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)
www.mule.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Der Verordnungsentwurf nennt dabei die Tierarten, für die das Verbot künftig gelten soll, Ausnahmen dazu sowie tierartübergreifende Anforderungen für Haltung, Haltungseinrichtungen, Beförderung und Training. Darüber hinaus regelt er diverse Punkte im Rahmen der Erlaubnisvoraussetzung bzw. Erlaubniserteilung.

Allgemeine Ausführungen

Ausgehend davon, dass ein Haltungs- und Zurschaustellungsverbot für Tiere bestimmter wildlebender Arten in Zirkusbetrieben bereits in den Jahren 2003 (Drs. 595/03), 2011 (Drs. 565/11) und 2016 (Drs. 78/16) vom Bundesrat gefordert worden ist und schon in 2016 das BMEL sich in der Form äußerte, dass *„derzeit im BMEL mögliche Maßnahmen geprüft werden, die ein Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus oder Mindestanforderungen zur Haltung von Tieren im Zirkus zur Folge haben können. Im Anschluss an die Prüfung wird die Stellungnahme mit den Ressorts abgestimmt und danach dem Bundesrat übermittelt (Drs. 18/10358)“*, ist es bedauerlich, dass es weitere vier Jahre brauchte, bis eine solche Verordnung vorgelegt wird.

Diese enthält neben einer Verbotsliste von wenigen wildlebenden Tierarten (mit großzügigen Ausnahmeregelungen) auch Anforderungen an Haltung, Transport und Training aller Tiere in Zirkusbetrieben.

Die in diesem Referentenentwurf aufgeführten Argumente für die systemimmanenten Tierschutzprobleme der gelisteten Arten sind allerdings alle nicht neu (lt. Literaturangaben durchweg 2014 und älter). Die zitierten wissenschaftlichen Grundlagen sind dementsprechend seit der letzten Bundesratsinitiative unverändert; lediglich die Bewertung ist insofern angepasst und modifiziert worden, als dass die Einschränkungen des Lebensraumes bzw. der Lebensraumansprüche, die sich aus dem Vergleich mit einem Leben in der freien Wildbahn ergeben, nun erstmals mit aufgenommen und als tragendes Argument für die systemimmanenten Tierschutzprobleme angeführt werden.

Mit Blick auf dieses Argument des eingeschränkten Lebensraumes, der zu erheblichen Leiden führt, sind dementsprechend künftig und folglich alle im Reisebetrieb unter extrem eingeschränkten Bedingungen gehaltenen Tierarten (also nicht nur die gelisteten mitgeführten Tierarten) zu betrachten und deren Haltungsbedingungen entsprechend zu bewerten.

Auch in der neueren Rechtsprechung werden die Einschränkungen von grundlegenden Verhaltensbedürfnissen wie Sozialkontakte, Lebensraum, Bewegungsbedürfnisse etc. als erhebliche Leiden eingestuft, so z.B. das **Oberlandesgericht Karlsruhe; Az.: 3 (5) Ss 433/15 – AK 170/15:**

„Erhebliche Leiden können nämlich trotz Fehlens von äußeren Anzeichen auch dann schon vorliegen, wenn das Tier über einen nicht geringfügigen Zeitraum Verhaltensrestriktionen unterworfen wird, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung unmöglich machen [...]. **Auch eine nicht artgerechte Haltung, die sich bspw. in einer (dauernden) Entbehrung angeborener Verhaltensbedürfnisse zeigt, vermag erhebliche Leiden zu begründen** (vgl. VG Frankfurt, NVwZ 2001, 1320). Je stärker dabei ein angeborener Verhaltensablauf durch das Verhalten des Menschen beeinträchtigt wird, desto eher muss man das dadurch verursachte Leiden jenseits der Bagatellgrenze ansiedeln und als erheblich einstufen. **Eine Verhaltensstörung, der in der Regel schon ein länger dauerndes erhebliches Leiden vorausgeht, muss (noch) nicht eingetreten sein.** Solche Störungen zu vermeiden, ist gerade Anliegen des Tierschutzgesetzes (vgl. § 2 TierSchG). Erheblich Leiden können somit auch ohne äußere Anzeichen aufgrund nicht artgerechter Haltung entstehen (i.d.S. wohl auch OLG Koblenz a.a.O. Rdn. 14 a.E.). Der früher teilweise vertretenen Rechtsauffassung, das Strafrecht könne den Tierschutz allenfalls in extremen, nicht aber in einem „Normalfall“ objektiv rechtswidriger Tierhaltung, sicherstellen (LG Darmstadt, NStZ 1984, 173 a.E.), kann auch im Hinblick auf die Verankerung des Tierschutzes in Art. 20a GG nicht mehr gefolgt werden (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 2006, 398, zur verfassungsrechtlichen Aufwertung des Tierschutzes; ebenso OLG Hamm BeckRS 2007, 05076).“

Dies bedeutet für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten, dass durch dauernde Entbehrung angeborener Verhaltensbedürfnisse wie Sozialkontakte bei gesellig lebenden Arten oder Bewegungsbedürfnisse sehr mobiler Arten erhebliche Leiden (auch ohne den Eintritt von Verhaltensstörungen) vorliegen können.

Ferner stellt sich die Frage, ob mit Inkrafttreten der Verordnung mit den verbindlichen Mindestanforderungen die Zirkusleitlinien außer Kraft gesetzt werden. Denn das dort angeführte Argument, dass „eine Unterschreitung der Gehegegrößen gemäß dem Säugetiergutachten [...] dann zu rechtfertigen (ist), wenn das gehaltene Tier täglich verhaltensgerecht beschäftigt wird. Tägliche verhaltensgerechte Beschäftigung ist unter anderem durch die Ausbildung, das Training oder das Vorführen der Tiere in der Manege gegeben [...]“ ist mit der jetzigen Argumentation der Bewertung des eingeschränkten Lebensraumes als systemimmanentes Problem und damit verbundener erheblicher Leiden nicht mehr anwendbar. Angesichts der im Referentenentwurf aufgeführten Begründung (S. 11) „[...] selbst Wildtiere, mit denen Dressuren eingeübt und gezeigt werden, werden in der Regel im reisenden Zirkusbetrieb aufgrund begrenzter personeller und räumlicher Kapazitäten nur in der Einübungsphase bzw. während der Vorführung beschäftigt, das heißt nur 1-9% des Tages“ entfällt die Berechtigung der Zirkusleitlinien, gerade für solche Haltungen wesentlich geringere Anforderungen nachweisen zu müssen als im Säugetier-Gutachten.

Hierzu ist auch – insbesondere aufgrund der zum einen erheblichen Bewegungseinschränkungen und zum anderen durch das essentielle Sozialgefüge von gesellig lebenden Arten – auf die EU-weiten Vorgaben aus dem Versuchstierbereich (Richtlinie 2010/63/EU) zu verweisen. Im Versuchstierbereich wird EU-weit (also nicht nur in Deutschland) eine mäßige Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum, d.h. von bis zu fünf Tagen in sog. Stoffwechselkäfige als mittlere Belastung eingestuft; genauso wie das Hervorrufen von Flucht- und Ausweichreaktionen, wenn das Tier nicht flüchten oder dem Reiz ausweichen kann, und bei denen zu erwarten ist, dass sie zu mittelschweren Ängsten führen. Als schwer wird die Belastung eingestuft, wenn die Verwendung von Stoffwechselkäfigen mit schwerer Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum einhergeht und genauso wenn eine vollständige Isolierung von geselligen Arten, z. B. Hunde und nichtmenschliche Primaten, über längere Zeiträume erfolgt.

Die isolierte Haltung geselliger Arten trifft dabei im reisenden Betrieb nicht ausschließlich „Nichtmenschliche Primaten“, sondern auch andere, in der freien Wildbahn gesellig lebende Tierarten wie z.B. Robben und Löwen.

Zu § 2 (Verbot des Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten)

Das Verbot sollte nicht nur für die Zurschaustellung, sondern auch ganz allgemein für die Haltung der genannten Arten im Reisebetrieb gelten. Es müsste daher heißen: „*Sowohl die Haltung als auch die Zurschaustellung von [...] an wechselnden Orten ist verboten.*“ Denn ansonsten können alle aufgezählten Tiere ausnahmslos weiter mitgeführt werden, indem argumentiert wird, dass es sich weder um dressierte, in die Vorstellung gehende, noch um Schautiere handelt.

Folglich müsste auch der auf § 2 bezugnehmende § 1 Nr. 1 geändert werden.

Dies vorausgestellt folgende Anmerkungen zu den konkreten Ausführungen des § 2:

1. Bezeichnung

Zur Klarstellung des gewollten sollte auf eine korrekte systematische Angabe geachtet werden. Zur Ordnung der Primaten zählen auch Menschen, außerdem die großen Menschenaffen (Gorilla, Schimpanse, Orang-Utan, Bonobo) und Affen (wie zum Beispiel Makaken, Krallenaffen oder Paviane), die demgemäß auch als „nicht menschliche Primaten“ bezeichnet werden. Daher sollte diese Formulierung auch im Rahmen der Verordnung gewählt werden.

2. Zu den in Absatz 1 aufgeführten Arten

Im vorgelegten und auf der BMEL-Seite veröffentlichten Entwurf¹ schreibt das BMEL in der Zusammenfassung auf S. 2: *„Die dem BMEL vorliegende Datenlage reicht derzeit nicht aus, um zu belegen, dass das Halten weiterer Tierarten (z. B. Großkatzen) im reisenden Zirkusbetrieb systemimmanente Tierschutzprobleme aufwirft, die nicht durch Änderungen der Haltungsbedingungen oder der Transportbedingungen beseitigt werden können. Damit lässt sich ein Verbot weiterer Tierarten nicht auf die Ermächtigung des Tierschutzgesetzes stützen. Eine Aufnahme in den vorliegenden Verordnungsentwurf ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Das BMEL ist jedoch grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Tierarten, sobald eine entsprechende Datenlage vorhanden ist.“*

Folgt man allerdings den o.g. tragenden Argumenten zu den systemimmanenten Tierschutzproblemen durch den im Reisebetrieb extrem eingeschränkten „Lebensraum“ im Vergleich zur freien Wildbahn und auch zu Zoos (*„[...] deutliche Einschränkungen des artigen Verhaltens und Reviertreue bei Bären durch geringe Gehegegrößen [...]“* oder auch *„[...] Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses bei Giraffen im fahrenden Betrieb kaum möglich [...]“* usw.), stellt sich die Frage, warum nur die aufgeführten Arten von einem Verbot betroffen sein sollten bzw. warum in diesem Verordnungsentwurf keine weiteren Tierarten aufgenommen wurden.

So weisen insbesondere für Robben und auch bestimmte Raubkatzen (v.a. Großkatzen) wie Tiger und Löwen ausreichende – wissenschaftlich fundierte – Belege nach, dass auch bei diesen Arten systemimmanente Tierschutzprobleme vorliegen.

Zu den Robben

Zu den Ohren- und Hundsrobben gibt das Säugetiergutachten bei den Gehegeanforderungen folgendes vor: *„Neben einem System von mehr als zwei Becken (z. B. Hauptbecken, Nebenbecken und Quarantänebecken mit Möglichkeit der Abtrennung von Tieren) mit ausreichendem Wasservolumen zum Schwimmen und Tauchen müssen Landteile vorhanden sein, die groß genug und so strukturiert sind, dass sich dort alle Tiere gleichzeitig aufhalten können. [...]“*

Zum Sozialgefüge wird dort ausgeführt, dass Robben in sozial verträglichen Gruppen gehalten werden müssen. Dies ist in den in Deutschland reisenden Unternehmen nicht immer der Fall, denn zwei Tiere stellen hier noch keine sozial verträgliche Gruppe dar.

¹ abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Haus-Zootiere/tierschutz-zirkustierverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Auch im TVT Merkblatt II 2.11² wird ausgeführt, dass es sich bei Ohrenrobben um tagaktive, gesellig in großen gemischtgeschlechtlichen Herden oder Junggesellentrupps lebende, sehr bewegungsaktive, ausdauernde und schnelle Schwimmer handelt. All dies ist im Reisebetrieb nicht auslebbar und damit systemimmanent.

Zudem zählen Robben gem. der GUV (R116) (Einschätzung des Risikopotenzials von Wildtieren) zu den gefährlichen / besonders gefährlichen Tieren. Der erhöhte Aufwand zur Gewährleistung der Sicherheit von Mensch und Tier ist auch hier nur mit der Einschränkung des Platzes realisierbar. Dies ist entsprechend auch der anderen gelisteten Tierarten tierschutzrelevant.

In einer Arbeit von 2014 der Universität Wageningen ist dementsprechend auch folgendes ausgeführt:

„...on the major threats (hazards) to the welfare of sea lions in travelling circuses. Pool dimensions, space, social conditions, food and water quality were mentioned as the top five potential causes of poor welfare. These factors evidently associate with the relevant characteristics of the sea lions' natural habitat and the restrictions of keeping sea lions in a circus environment. [...]“³

Schließlich stellen auch Augenleiden zum einen durch häufig verwendetes Süßwasser und zum anderen durch UV-Belastungen aufgrund starker Reflexion ein häufiges Problem bei Robben dar (siehe auch Ausführungen im Säugetiergutachten und o.g. TVT Merkblatt).

Zu den Großkatzen

Großkatzen sind Einzelgänger mit katzentypischem Territorialsystem mit Ausnahme des Löwen, der im Freiland in Einmännchen-Vielweibchen-Gruppen, teilweise Vielmännchen-Vielweibchen-Gruppen, lebt.

Durch die Einzelhaltung im Zirkus wird hier zum einen das Sozialverhalten erheblich eingeschränkt und zum anderen ist bei allen Großkatzen das Gefahrenpotenzial der Tiere zu bedenken, da es durch Großkatzen (wie auch bei den Elefanten) schon vielfach zu schweren Verletzungen von Menschen (Tierlehrern und Besuchern) gekommen ist. Die sichere Unterbringung läuft auch hier dem Bewegungsbedürfnis zuwider, zur Einschätzung und Einstufung des Risikopotenzial gilt analog das oben ausgeführte aus der GUV R 116.

Puschmann⁴ führt u.a. aus, dass *„das Vertrauensverhältnis zwischen Großkatze und Pflegepersonal (im Gegensatz zu den Kleinkatzen) nicht aus einer Überwindung von Furcht und*

² https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_2.11_Robben.pdf&did=174

³ Welfare of sea lions in travelling circuses, Hans Hopster & Ingrid de Jong Uni Wageningen 2014.

⁴ W. Puschmann et al. (2009): Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut - Säugetiere; Wissenschaftlicher Verlag Harri Deutsch, Frankfurt am Main, ISBN 978-3-8171-1799-4, S. 508

Scheu des Tieres vor dem Menschen, sondern (auf) einer gewissen Sozialisierung der wehrhaften Tiere mit dem Menschen (basiert).“

Eine sichere Unterbringung in den mobilen Gehegen ist daher mit einem immensen Aufwand verbunden, der mit erheblichen Bewegungseinschränkungen verbunden ist.

Zum Bewegungsbedarf ist bspw. im TVT Merkblatt 2.3 (Katzen)⁵ ausgeführt: *„Großkatzen verbringen im Freiland einen großen Teil ihrer Zeit mit Fremdvermeidung und Nahrungssuche. Diese Aufgaben werden ihnen im Zirkus durch den Menschen abgenommen.[...] Auch das Sozial- und Territorialverhalten wird bei fehlendem Sozialpartner und unter beengten Haltungsbedingungen nicht praktiziert. [...] Diese durch Reizverarmung hervorgerufene Trägheit kann zu physiologischer Apathie und Fehlverhalten mit Neurosen führen. [...]“*

Zudem werden Großkatzen auch zum Teil in gemischten Gruppen (Löwen, Tiger, Liger, ...) gemeinsam gehalten, was den natürlichen Bedingungen ebenfalls völlig zuwiderläuft.

Schließlich besitzen alle Katzen auch enorme kognitive Fähigkeiten, die im reisenden Betrieb unter eingeschränkten Bedingungen (Gehegegröße, Sicherheitsvorkehrungen etc.) auch nicht durch Dressuren zu befriedigen sind, auch weil immer einige Tiere nur eine „Statistenposition“ einnehmen und etwa nach dem Betreten der Manege lediglich auf einem Platz sitzend verbleiben (Bsp.: weißer Löwe in einem großen bayrischen Zirkus). Von einer art- und verhaltensgerechten Beschäftigung kann hier keine Rede sein, vielmehr von einem sich regelmäßig wiederholendem monotonen Ablauf.

Zusammen genommen sind die durch alle oben aufgeführten induzierten haltungsbedingten erheblichen Leiden auch nicht auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

Das Verbot müsste dementsprechend zumindest die Großkatzen und Robben miteinschließen.

3. Zu der Ausnahmeregelung des Absatzes 2

Dieser Absatz ist im Grunde nur anwendbar, wenn das „vertretbare Maß“ auch definiert und mit Kriterien unterlegt bzw. die Kriterien auch benannt werden. So handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der ohne gerichtliche Auslegung gegenstandslos und insbesondere im Rahmen einer Übergangsvorschrift, die sofortige Anwendung findet, unbrauchbar ist.

So führt jede Alleinhaltung von geselligen Arten (also z.B. Elefanten, aber auch nicht-menschliche Primaten, Giraffen, Robben, Nilpferde...) zu erhebliche Leiden, die auch nicht auf ein vertretbares Maß vermindert werden können. Auch die oben und in der Verordnungs Begründung zu den

⁵ https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_2.3_Katzen.pdf&did=166

gelisteten Tierarten aufgeführten Einschränkungen des Lebensraumes und damit auch der Bewegungsmöglichkeiten führen – wie auch seitens BMEL ausgeführt – zu erheblichen Leiden, die ebenso nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

Das vertretbare Maß ist bei den genannten Arten daher gar nicht mehr zu erreichen. Deshalb ist es keinesfalls zu akzeptieren, dass die bereits im Zirkus vorhanden genannten Tierarten weiterhin mitgeführt und vorgeführt werden können. Der Ausnahmetatbestand sollte vollständig gestrichen oder zumindest durch eine kurze Übergangszeit bis zur Unterbringung der Tiere zeitlich begrenzt werden. Eine diesbezügliche Übergangszeit von bspw. 1 Jahr ist für Zirkusbetriebe durchaus zumutbar.

Zu § 3 (Anforderungen an die Haltung von Tieren an wechselnden Orten)

Die Anforderungen an die Haltungseinrichtungen sind zu allgemein, unkonkret und oberflächlich formuliert, sie wiederholen Vorgaben, die nach § 2 TierSchG ohnehin gegeben sind („*geeigneten Haltungseinrichtungen, Geräuschpegel so niedrig wie möglich, Beleuchtung für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichend, vorzeitig vom Muttertier getrennt, [...]*“). Es wird auf die o.g. Problematik der weiteren Gültigkeit der Zirkusleitlinien verwiesen. Nach der im VO-Entwurf vorliegenden Begründung sind Haltungseinrichtungen lt. Zirkusleitlinien keine, die nach Abs. 1 Nr. 1 „geeignet“ sind.

Folgt man der Begründung zu den einzelnen Tierarten kann man aus den aufgeführten systemimmanenten Problemen bei Haltung, Transport und Beschäftigung nur zu dem Schluss kommen, dass geeignete Haltungseinrichtungen prinzipiell dem Säugetiergutachten entsprechen und dementsprechend vorgehalten werden müssen.

Abs. 1 ist um die Forderung eines absolut notwendigen stationären Winterquartiers, in dem die Bedingungen des Säugetiergutachtens dringend einzuhalten sind, zu ergänzen.

Die im Entwurf Abs. 1 Nummer 4 genannte Kontrollfrequenz ist nicht ausreichend. Es sollte eine mindestens zweimalige tägliche Kontrolle vorgegeben werden.

Schließlich ist auch sicherzustellen, dass zum einen stationäre Einrichtungen vorgehalten werden müssen, um alte oder auch kranke bzw. nicht mehr zur Schau zu stellende Tiere dauerhaft art- und verhaltensgerecht unterbringen zu können und zum anderen, dass verendete Tiere nicht nur unverzüglich gemeldet, sondern auch deren Todesursache bestimmt und benannt werden muss bzw. die zuständige Behörde hier die Obduktion anordnen kann.

Zu Absatz 2 ist anzumerken, dass auch hier Anforderungen formuliert sind, die wie in Abs. 1 durch allgemeine Vorschriften des TierSchG bereits zu erfüllen sind. Die Vorgabe, dass der „betriebsbedingte Geräuschpegel“ in einem reisenden Unternehmen mit diversen Vorführungen,

Publikum und teilweise eigenen Orchestern so niedrig wie möglich zu halten ist, erscheint doch sehr realitätsfern.

Zu § 5 (Anforderungen an Haltungseinrichtungen)

Prinzipiell sind die Anforderungen an die Haltungseinrichtungen zu allgemein, unkonkret und oberflächlich formuliert. Der Vollzug dieser Anforderungen ist ohne Benennung bzw. ohne konkrete Definition nicht möglich.

So stellt sich beispielsweise die Frage, was unter einer *„erforderlichenfalls ausreichend wärmegeprägten Haltungseinrichtung, die so ausgestattet sein muss, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, [...] in einem für die Tiere unschädlichen Bereich gehalten wird“* zu verstehen ist, geschweige denn, wie hier die Verstöße bewertet und geahndet werden sollen.

Zu § 6 (Anforderungen an das Training von Tieren)

Die formulierten Anforderungen sollten nicht nur für das Training, sondern auch für das Vorführen der jeweiligen Tiere gelten. Daher sollte der Paragraf dementsprechend umbenannt werden.

In Absatz 2 sollte es dementsprechend auch heißen: *„Bei dem Training und bei der Vorführung von Tieren sind [...]“*.

In Absatz 2 Nr. 1 sollte zusätzlich noch das Merkmal „Geschlecht“ mitaufgenommen werden, da dies auch bei einigen Arten maßgeblich für den Umgang im Rahmen des Trainings ist.

In Absatz 2 Nr. 2 sind die Wörter *„zu vermeiden“* durch *„verboten“* zu ersetzen.

In Absatz 3 sollte ebenfalls *„und die Vorführung“* ergänzt werden. Weder Training noch die Zurschaustellung im Rahmen der Tierdressur im Manegen-Programm darf unter Zufügung von Schmerzen oder Leiden erfolgen.

Zu § 7 (Erlaubnisvoraussetzungen)

In Nr. 1 sollte ergänzt werden, dass die Erlaubnis nur erteilt werden kann, wenn die *„verantwortliche Person und deren Stellvertretung“* die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Eine Vertretungsregelung erscheint insbesondere im reisenden Betrieb mit Tierarten, die besondere Ansprüche an die Haltung und den Umgang stellen, unabdingbar.

In Nr. 5 sollte ergänzt werden, dass die Erlaubnis nur erteilt wird, wenn neben den Vorgaben zu den Haltungseinrichtungen aus § 5 zusätzlich ein Winterquartier, das den Vorgaben des Säugetiergutachtens entspricht, vorhanden ist.

Zu § 9 (Erlaubnis; Anzeige von Änderungen)

Die Befristung der Erlaubnis auf acht Jahre in Abs. 2 S. 1 ist fachlich nicht zu begründen und steht den Erfahrungen des Vollzuges diametral entgegen. Die Dauer der Befristung sollte daher deutlich kürzer gewählt werden und maximal drei Jahre betragen.

In Abs. 3 Nr. 1 sollte zusätzlich zur Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl „*einschließlich eines Nachstellverbots für bestimmte Tierarten*“ aufgenommen werden.

Abs. 3 Nr. 2 sollte: „*die Verpflichtung, die Fortpflanzung von Tieren zu verhindern bzw. das Verbot der Fortpflanzung von Tieren wildlebender Arten, es sei denn, es erfolgt im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten*“ lauten.

Zu § 11 (Aufzeichnungspflichten)

In Abs. 1 Nr. 1 sollte geregelt werden, dass Aufzeichnungen nicht nur über Art und Anzahl, sondern auch über den Verbleib (Verkauf, Abgabe oder Tod) aller zur Schau gestellten und gehaltenen Tiere zu erfolgen haben.

Zu § 12 (Übergangsvorschriften)

Zu Abs. 1: Prinzipiell ist es sinnvoll, die teilweise seit Jahrzehnten bestehenden Erlaubnisse in „vorläufige“ Erlaubnisse umzuwandeln und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Eine Übergangsfrist von drei Jahren ist allerdings rein willkürlich und muss im Lichte des Art. 20a GG deutlich – z.B. auf ein Jahr - verkürzt werden. So ist es jedem Betrieb zuzumuten, innerhalb eines Jahres eine neue Erlaubnis zu beantragen. In Abs. 1 Nr. 1 sollte daher das Wort „*dritten*“ durch „*ersten*“ ersetzt werden.

Zu Abs. 2 ist festzuhalten, dass es keine Erlaubnisse für einzelne Tiere gibt, sondern die Erlaubnis nach § 11 TierSchG für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ausgestellt wird. Der Wortlaut ist daher missverständlich und sollte geändert werden.

Gewollt ist durch diese Ausnahmeregelung vermutlich, dass in der Praxis die erteilten Erlaubnisse für Betriebe, die unter das Verbot des § 2 Abs. 1 fallende aber durch § 2 Abs. 2 weiter gehaltene Tiere mitführen, weiterhin Gültigkeit haben und nicht neu beantragt werden müssen.

Dies ist weder aus Sicht der Gleichbehandlung mit anderen Betriebsinhabern, die diese Tiere nicht halten und ausnahmslos neue Anträge stellen müssen, noch tierschutzfachlich seriös begründbar.

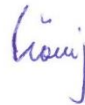
Ein Verordnungsentwurf, der über keinerlei Ordnungswidrigkeitstatbestände verfügt, wird den Vollzug des Tierschutzes bei Zirkusbetrieben nur ungenügend stützen. Die Aufnahme eines dementsprechenden Paragraphens ist deshalb absolut notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landestierschutzbeauftragten der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein



Dr. Julia Stubenbord
Sprecherin der Landestier-
schutzbeauftragten



Dr. Marco König
Sprecher der Landtier-
schutzbeauftragten